

Spolienrecht, der auch der Dictionnaire de droit canonique folgt³⁵), drei Phasen in der Geschichte des Spolienrechts unterschieden: Die erste im Altertum: Die Spolien, also der Nachlaß des verstorbenen Bischofs, stehen dem Klerus zu. Die zweite Phase vom Frühmittelalter an: Die Spolien gehören dem Lehnsherrn. Die dritte vom 13. Jahrhundert an: Die Spolien stehen dem Papst zu. Dabei habe es seit dem 14. Jahrhundert gewisse Ausnahmen für die sogenannten Nationalkirchen gegeben³⁶). Um nun dieses Recht zu erklären, schreibt De St.-Palais d'Aussac, ich übersetze: „Wir weigern uns, im Raub und der Plünderung der Kleriker den Ursprung des Spolienrechts zu sehen. Das sind nichts als Mißbräuche gewesen.“³⁷) Und später, offenbar unabhängig von Ulrich Stutz³⁸), aber in voller Übereinstimmung mit ihm: „Das Eigentum ist die rechtliche Grundlage des Spolienrechts.“³⁹) Der Eigentümer der Kirche in den ersten Jahrhunderten wäre demnach die Gemeinschaft des Klerus gewesen, dann der Lehnsherr als Eigenkirchenherr, und schließlich der Papst, ex plenitudine potestatis, auf Grund seiner Allmacht. Diese Hypothese über den Ursprung und Rechtsgrund des sogenannten Spolienrechts mag stimmen für die Mehrzahl der betroffenen Kirchen, aber nicht für die römische Kirche. Nur einmal kann man zweifeln, nämlich im 7. Jahrhundert, als der Lateranpalast nach dem Tode des Papstes vom Exarchen, dem Vertreter des Kaisers, ausgeraubt wurde⁴⁰). Da kann man behaupten, der Kaiser sei im 7. Jahrhundert so eine Art Eigenkirchenherr der römischen Kirche gewesen. Der

³⁵) Vgl. Anm. 27. Zur Problematik des Spolienrechts vgl. auch G. Forchelli (zit. Anm. 31).

³⁶) De St.-Palais S. 215—230.

³⁷) „Nous nous refusons à voir dans les rapines et déprédations des clercs l'origine du droit de dépouille; ce ne sont là que des abus ...“, ebenda S. 184.

³⁸) Stutz hatte die Behandlung des Spolienrechts für den nicht erschienenen zweiten Band seiner „Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.“ vorgesehen, vgl. Bd. 1, hg. H.E. Feine (*1961) S. XI. Doch vgl. seinen Art. „Regalie“ in: Realencycl. f. protest. Theol. u. Kirche 16 (*1905) S. 540, ferner U. Stutz, Die Eigenkirche als Element d. mittelalt.-german. Kirchenrechts (1955) S. 31f. (von 1895) und S. 74 (von 1913) und H.E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (*1964) S. 191f. (in Anführungsstrichen Stutz' Text von 1913/14) und S. 783 s.v. Spolienrecht. Am ausführlichsten Stutz' Besprechung des Anm. 27 zit. Buches von Prochnow, ZRG Kan. 11 (1921) S. 453—456. — Vorbehalte gegen die Auffassung von Stutz schon bei E. Friedberg, Spolienrecht, Realencycl. f. protest. Theol. u. Kirche 18 (*1906) S. 681—686 und J.B. Sägmüller (zit. Anm. 29) S. 467 Anm. 1.

³⁹) De St.-Palais S. 213ff. „La propriété est donc bien le fondement juridique du droit de dépouille“ (S. 214).

⁴⁰) Vgl. E. Caspar, Geschichte des Papsttums 2 (1933) S. 527f.